

aus. Jedenfalls sei diese aber nur bei neuen Gründen zulässig, woran es hier fehle.

b) Dem Beschwerdeführer sei vom Wiedererwägungsgesuch keine Kenntnis gegeben und damit das rechtliche Gehör verweigert worden.

C. — Die Gemeinderats-Kommission Olten und der Vermieter Trotter haben sich nicht vernehmen lassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Der Anspruch auf rechtliches Gehör folgt aus Art. 4 BV für das Verfahren vor Verwaltungsbehörden nicht im gleichen Umfange wie für den Zivil- und Strafprozess. Er besteht aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts u. a. dann, wenn die Verwaltungsbehörden auf Grund einer ihnen zum Schutze öffentlicher Interessen eingeräumten besonderen Befugnis in die Gestaltung eines Privatrechtsverhältnisses eingreifen, in dem sich die Parteien auf dem Fusse der Gleichberechtigung gegenüberstehen. Dies ist z. B. der Fall, wenn darüber zu entscheiden ist, ob eine zivilrechtlich gültige Kündigung im Sinne des BRB über Massnahmen gegen die Wohnungsnot unzulässig erklärt werden soll (BGE 70 I 69). In Bezug auf den Aufschub von Umzugsterminen hat das Bundesgericht in einem Falle, wo innerhalb der Gemeinde zwei Instanzen sich mit dem Gesuch des Mieters zu befassen hätten, entschieden, dass dieser auf Grund von Art. 4 BV keinen Anspruch darauf habe, seinen Standpunkt auch vor der zweiten Instanz vertreten zu können (nicht veröffentlichtes Urteil vom 21. November 1946 i. S. Wetzler). Im vorliegenden Falle verhält es sich anders. Der Beschluss der Gemeinderats-Kommission vom 24. März 1948 konnte mit keinem ordentlichen Rechtsmittel weitergezogen werden, sondern war im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BAU endgültig und begründete für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1948 ein vertragsähnliches Verhältnis zwischen den bis Ende März durch Mietvertrag gebundenen Parteien. Die durch einen solchen (formell rechtskräftigen)

Entscheid bestimmte Rechtsstellung des Mieters darf nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden, ohne dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich zu den Gründen zu äussern, die gegen den Entscheid geltend gemacht werden. Das folgt aus den in BGE 70 I 69 ausgesprochenen Grundsätzen, deren analoge Anwendung sich aufdrängt.

Ist der angefochtene Beschluss schon aus diesem formellen Grunde aufzuheben, so braucht zu den übrigen Rügen des Beschwerdeführers nicht Stellung genommen zu werden. Es wird Sache der zuständigen Gemeindebehörde sein, nach Anhörung des Beschwerdeführers zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Wiedererwägung auch aus den andern, von ihm geltend gemachten Gründen ausgeschlossen sei.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Beschluss der Gemeinderats-Kommission Olten vom 29. März 1948 aufgehoben.

5. Urteil vom 22. Januar 1948 i. S. Voegtle gegen Meier und Justizdirektion des Kantons Zürich.

Zustellung eines kantonalen Entscheids durch die Post an den Inhaber eines Postfachs. Beginn der kantonalen Rechtsmittelfrist, wenn die Anzeige vom Eingang des Entscheids am Samstagnachmittag in das Postfach des Adressaten gelegt wird.

Notification par la poste d'une décision cantonale au possesseur d'une case postale. Début du délai de recours cantonal lorsque l'avis de l'arrivée de l'envoi est déposé le samedi après-midi dans la case postale du destinataire.

Notifica, a mezzo della posta, d'una decisione cantonale al titolare d'una casella postale. Inizio del termine di ricorso cantonale allorchè l'avviso di arrivo è deposto nella casella il sabato dopo mezzogiorno.

A. — Der Beschwerdeführer, dem die gemieteten Bureauräume auf den 30. September 1947 gekündigt worden waren, erhob hiegegen Einsprache. Das Mietamt der Stadt Zürich wies die Einsprache unter Erstreckung der Auszugs-

frist bis zum 31. März 1948 ab und gab diesen Entscheid am Samstag, den 30. August 1947, vormittags als eingeschriebenen Brief zur Post, welche am Samstagnachmittag eine Einladung zur Abholung des Briefes in das Postfach des Beschwerdeführers legte. Dieser bezog den Brief am Montag, den 1. September, vormittags zwischen 7 und 9 Uhr und erhob hierauf mit Eingabe vom 10. September Rekurs gegen den Entscheid des Mietamts. Die Justizdirektion des Kantons Zürich lehnte jedoch durch Verfügung vom 17. November das Eintreten auf den Rekurs ab in der Annahme, dass der Entscheid des Mietamts dem Beschwerdeführer am 30. August zugestellt worden und somit der Rekurs, der nach § 28 der kantonalen VO zum BMW innert 10 Tagen seit der Zustellung einzureichen war, verspätet sei; die Einladung zur Abholung des mietamtlichen Entscheids sei an einem Samstagnachmittag, also zweifellos zur üblichen Geschäftszeit, in das Postfach gelegt worden und dieser Zeitpunkt sei für die Zustellung massgebend.

B. — Mit der staatsrechtlichen Beschwerde beantragt Voegtle, diesen Entscheid wegen Verletzung von Art. 4 BV aufzuheben und die Sache zur materiellen Behandlung an die Justizdirection zurückzuweisen. Zur Begründung wird vorgebracht:

Es sei willkürlich, den Samstagnachmittag als übliche Geschäftszeit zu betrachten. Am Samstagnachmittag seien bekanntlich sämtliche Bureaux geschlossen; gearbeitet werde, soweit kaufmännische Betriebe in Frage stehen, nur in Ladengeschäften. Auch das Bureau des Beschwerdeführers sei am Samstagnachmittag geschlossen. Der Entscheid des Mietamts sei an die Bureauadresse des Beschwerdeführers (Fraumünsterstr. 29, Zürich 1) und nicht an seine Privatadresse (Feldeggstr. 49, Zürich 8) adressiert gewesen. Hätte der Beschwerdeführer nicht zufällig ein Postfach bei der Fraumünsterpost, so hätte ihm der Entscheid des Mietamts am Samstagnachmittag auch nicht zugestellt werden können.

Der Lauf der Rekursfrist könne erst vom Zeitpunkt

an beginnen, an welchem der Entscheid dem Adressaten tatsächlich zur Kenntnis gelange. Eine Ausnahme könne nur gemacht werden, wenn Umstände, die der Adressat selber zu vertreten habe, eine Verzögerung der Kenntnisnahme zur Folge haben. Nur wenn es eine selbstverständliche Pflicht des Beschwerdeführers gewesen wäre, am Samstagnachmittag sein Postfach zu leeren, könnte eine von ihm verschuldete Verzögerung angenommen werden. Hievon könne aber keine Rede sein.

Richtigerweise hätte übrigens das Mietamt den Entscheid überhaupt nicht dem Beschwerdeführer, sondern seinem Anwalt zustellen sollen. Auch in diesem Falle wäre die Zustellung erst am Montag, den 1. September, erfolgt, da das Bureau des Anwalts am Samstagnachmittag geschlossen gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Streitig ist, ob der Beschwerdeführer die vom kantonalen Recht vorgeschriebene Frist zum Rekurs gegen mietamtliche Entscheide beobachtet habe. Den Entscheid der Justizdirektion, die diese Frage verneint hat, kann das Bundesgericht nicht frei, sondern nur auf Willkür hin überprüfen.

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass der Entscheid des Mietamts nicht seinem Anwalt, sondern ihm selbst und zwar an seine Geschäftsadresse zugestellt worden sei. Er macht jedoch nicht geltend, dass der angefochtene Entscheid aus diesem Grunde willkürlich sei, weshalb hierauf nicht einzutreten ist.

Der Beschwerdeführer behauptet, freilich ohne die gegenteilige Auffassung als willkürlich zu bezeichnen, der Lauf der Rekursfrist könne erst beginnen vom Zeitpunkt an, in welchem der Entscheid dem Adressaten zur Kenntnis gelange. Das ist zweifellos unrichtig. Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, dass ein Brief als eingetroffen (zugestellt) gilt, sobald der Brief selbst oder, wenn er eingeschrieben gesandt wurde, die Anzeige von seinem Eingang in das Postfach des Adressaten

gelegt ist, es sei denn, dass dies erst nach der üblichen Geschäftszeit (z. B. nach 21 Uhr) oder, bei einem eingeschriebenen Brief, nach Schalterschluss geschieht (BGE 46 I 63, 55 III 170, 61 II 134; Urteil vom 12. Februar 1936, abgedruckt in ZR nF 35 Nr. 73 S. 174/5). Da der Beschwerdeführer nicht behauptet, am Samstagnachmittag seien die Schalter der Fraumünsterpost, wo er sein Postfach hat, geschlossen, kann es sich nur fragen, ob für Zürich der Samstagnachmittag ohne Willkür als übliche Geschäftszeit betrachtet werden kann, wie es im angefochtenen Entscheid geschieht, oder ob am Samstag in Zürich die übliche Geschäftszeit unzweifelhaft schon um 12 Uhr, mit dem üblichen Bureauschluss, zu Ende geht. Dabei kommt es darauf an, welche Tätigkeit, welches « Geschäften » in Frage steht, nämlich die Entgegennahme von Postsendungen.

Nun ist es zwar richtig, dass am Samstagnachmittag die Bureaux der öffentlichen Verwaltung und der Kaufleute geschlossen sind. Das schliesst jedoch nicht aus, Postsendungen, die am Samstagnachmittag in das Postfach gelegt werden, als dem Inhaber an diesem Tage zugegangen zu betrachten, denn es kann nach der Erfahrung des Lebens angenommen werden, dass vielfach solche Post noch am Samstag bezogen wird. Das waadtländische Kantonsgericht hat denn auch wiederholt entschieden, dass die am Samstagnachmittag ins Postfach gelegte Anzeige vom Eingang eines eingeschriebenen Briefes als Zustellung gilt (JdT 1936 II S. 57, 1946 II S. 126). Unter diesen Umständen kann der Samstagnachmittag sehr wohl für die Zustellung von Postsendungen als übliche Geschäftszeit aufgefasst werden im Gegensatz zu der Zeit nach Bureauschluss am Abend, in der gewöhnlich die Postfächer nicht mehr geleert werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

6. Auszug aus dem Urteil vom 29. April 1948 i. S. Bernegger gegen Staatsrat des Kantons Wallis.

Die Behörde, die eine Verordnung erlässt, bindet damit auch sich selbst.

L'autorité est liée par les règlements qu'elle édicte.

L'autorità è vincolata dai regolamenti che promulga.

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat am 5. August 1943 ein Reglement über die Ausübung des Zahnarzt-, Assistenten- und Zahntechnikerberufes erlassen. Danach bedürfen die Zahntechniker zur Ausübung ihres Berufes einer Bewilligung des Staatsrates, die nur den Inhabern eines Diplomes erteilt wird (Art. 10, 11). Der Beschwerdeführer Bernegger, der ein solches Diplom besitzt, kam um die Bewilligung zur Ausübung des Zahntechnikerberufes im Kanton Wallis ein, wurde aber vom Staatsrat abgewiesen unter Hinweis auf seinen schlechten Leumund.

Bernegger hat diesen Entscheid mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung der Art. 4 und 31 BV angefochten.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

Aus den Erwägungen:

(Es wird zunächst festgestellt, dass das Reglement beim Zahntechniker — anders als beim Zahnarzt — bewusst vom Erfordernis des guten Rufes absieht und lediglich den Besitz eines Diploms voraussetzt.)

Dem lässt sich nicht etwa entgegenhalten, dass der Staatsrat, der das Reglement erlassen hat, befugt sei, dieses zu ergänzen und die Bewilligung zur Berufsausübung im Einzelfall von weitergehenden Bedingungen abhängig zu machen. Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Verwaltungsrechts bindet die Behörde, die eine Verordnung erlässt, damit auch sich selbst, d. h. sie ist, solange die Verordnung in Kraft steht, gehalten diese anzuwenden und handelt rechtswidrig, wenn sie